

Klausur im Privatrecht vom 16. Juni 2008

Sachverhalt:

Matthias Berger, geb. 1964, und Daniela Lehmann, geb. 1969, heirateten im Jahre 1992 in Konolfingen, wo sie seither auch Wohnsitz hatten.

Die Ehegatten Berger-Lehmann sind Eltern der gemeinsamen Kinder Sebastian, geb. 1995, und Tabea, geb. 1998. Anlässlich der Geburt des ersten Kindes gab die bis dahin als Sekretärin bei einer Versicherungsgesellschaft angestellte Ehefrau ihre Erwerbstätigkeit auf und kümmerte sich seither um Haushalt und Kinderbetreuung. Der Ehemann war seit der Heirat stets als Versicherungsfachmann tätig.

1999 kaufte Matthias Berger ein Grundstück in Konolfingen, enthaltend ein Einfamilienhaus mit Umschwung, das von der Familie seither bewohnt wird. Der Ehemann ist im Grundbuch als Alleineigentümer des Grundstücks eingetragen. Zur Finanzierung des Kaufpreises von CHF 600'000.-- wurden von Matthias die folgenden Mittel verwendet: Ein von seinem Vater geerbter Betrag von CHF 200'000.--; während der Dauer der Ehe aufgelaufene Zinsen auf dem vom Vater geerbten Vermögen und während der Dauer der Ehe gebildete Ersparnisse aus seinem Arbeitserwerb CHF 100'000.--; Aufnahme einer Hypothek bei der Bank B CHF 300'000.--. Die Hypothekarzinsen wurden regelmässig und dauernd aus dem laufenden Arbeitserwerbseinkommen des Ehemannes bezahlt.

Im Jahre 2002 – das Grundstück wies nach damaligen, unter den Ehegatten unbestrittenen Schätzungen einen Verkehrswert von CHF 660'000.-- auf und die Wertsteigerung war auf konjunkturelle Gründe zurückzuführen – stellte Daniela Berger-Lehmann ihrem Ehemann Matthias einen Betrag von CHF 120'000.--, den sie 2001 von ihrer Mutter geerbt hatte, zur Verfügung. Davon wurde mit einem Teilbetrag von CHF 60'000.-- eine Amortisationszahlung an die Hypothek bei der Bank B geleistet und mit weiteren CHF 60'000.-- wurden Anbauten – so u.a. ein Wintergarten und eine Garage – finanziert.

Ebenfalls im Jahre 2002 beschlossen die Ehegatten, dass Daniela einen Zweitwagen erwerben solle, dies damit sie mit den Kindern etwas mobiler sei, nachdem das Erstauto durch den Mann für berufliche Zwecke genutzt wurde. Daniela kaufte deshalb am 30. April 2002 beim Garagier Georg Gantenbein anlässlich der Frühlingsautoausstellung einen Fiat Doblo zum Preis von CHF 18'000.--. Die Finanzierung erfolgte mit einem Betrag von CHF 15'000.-- aus den im Jahre 2001 von ihrer Mutter geerbten Mitteln der Daniela und – im Einverständnis von Matthias – mit CHF 3'000.-- aus dem während der Dauer der Ehe geäuften Lohnsparkonto des Ehemannes. Damit sie den Ausstellungsrabatt nicht verlor, kaufte Daniela das Auto sogleich, obwohl ihr bewusst war, dass sie es erst ab anfangs Juli 2002, nach Abschluss des Garageanbaus auf dem Wohngrundstück, bei sich einstellen konnte. Da die Familie Berger-Lehmann in den Monaten Mai und Juni ohnehin einen längeren Auslandsaufenthalt geplant hatte, nahm Daniela das Angebot des Verkäufers und Garagiers Georg Gantenbein an, den Fiat Doblo bei ihm zu verwahren, bis die Familie aus dem Ausland zurückgekehrt und die Garage fertiggestellt sei.

Nachdem sich die ehelichen Beziehungen seit Sommer 2006 stetig abgekühlt hatten, kam es anfangs 2007 zu einer heftigen verbalen Auseinandersetzung zwischen Matthias und Daniela und in der Folge zur Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes der Ehegatten.

Im Sommer 2007 eröffnete Daniela ihrem Ehemann, dass sie sich scheiden lassen wolle. Matthias willigte nach einigem Hin und Her ein. Am 20. November 2007 reichten die beiden ein gemeinsames Begehren um Scheidung ihrer Ehe beim zuständigen Gericht ein. Zugleich legten sie eine Teilvereinbarung hinsichtlich des Ausgleichs der beruflichen Vorsorge, des nahehelichen Unterhalts und der elterlichen Sorge über die beiden Kinder vor und ersuchten das Gericht um Regelung der strittigen Nebenfolgen. Die erforderlichen Anhörungen fanden statt und die Bestätigungen der Ehegatten bezüglich des Scheidungswillens und der Teilvereinbarung sind eingegangen.

Die über den Ausgleich der beruflichen Vorsorge unter den Ehegatten abgeschlossene Vereinbarung beruht auf folgenden Angaben:

Anlässlich der Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit im Jahre 1995 hatte sich Daniela ihr Freizügigkeitsguthaben im Betrag von CHF 55'000.-- auf ein Freizügigkeitskonto bei der Berner Kantonalbank ausbezahlen lassen; von diesem Betrag waren CHF 35'000.-- vorehelich erworben. Der per 16. Juni 2008 als dem voraussichtlichen Scheidungsdatum berechnete Kontostand inklusive Zinsen beträgt CHF 91'000.--, der Stand der per 16. Juni 2008 aufgezinsten vorehelichen Guthschaft beläuft sich auf CHF 57'000.--.

Der Stand der Austrittsleistung der beruflichen Vorsorge von Matthias beträgt per 16. Juni 2008 CHF 360'000.--; davon entfallen CHF 128'000.-- auf das vorehelich Angesparte inklusive Aufzinsung per 16. Juni 2008.

In der Scheidungsvereinbarung haben Matthias und Daniela diesbezüglich Folgendes vorgesehen: „Matthias Berger überträgt von seiner Austrittsleistung einen Betrag von CHF 99'000.-- auf das Freizügigkeitskonto von Daniela Berger-Lehmann bei der Berner Kantonalbank. Die Parteien ersuchen das Gericht, die Pensionskasse von Matthias Berger anzuweisen, die entsprechende Übertragung innert einer angemessenen kurzen Frist nach Rechtskraft des Scheidungsurteils vorzunehmen.“

Am 19. Dezember 2007 erlitt Matthias einen schweren Unfall, der zur vollständigen Invalidität führte. Der Ehemann musste in der Folge seinen Beruf aufgeben. Er bezieht seither infolge seiner Arbeitsunfähigkeit eine Rente aus der zweiten Säule.

Am 16. Juni 2008 findet die Hauptverhandlung statt.

Im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung bestehen folgende massgebende Werte:

- Grundstück CHF 780'000.--, wobei die eingetretene Wertsteigerung konjunkturell bedingt ist;
- Auto CHF 8'000.--.

Fragen/Aufgaben:

1. Nehmen Sie die güterrechtliche Auseinandersetzung für das im Eigentum des Ehemanns stehende Grundstück in Konolfingen vor.
2. Auf welche Weise erwirbt Daniela Besitz und Eigentum am Fiat Doblo? Wie sind die Besitzverhältnisse? Nehmen Sie die güterrechtliche Auseinandersetzung hinsichtlich des Autos vor.
3. Fassen Sie die einzelnen erwähnten Vermögensobjekte zusammen und nehmen Sie eine güterrechtliche Gesamtauseinandersetzung vor.
4. Können Sie die von den Parteien in Bezug auf den Vorsorgeausgleich getroffene Scheidungsvereinbarung genehmigen? Wenn ja: Warum? Wenn nein: Warum nicht und wie ist diesfalls der Vorsorgeausgleich vorzunehmen?
5. Kann gegen das letztinstanzliche kantonale Scheidungsurteil ein Rechtsmittel an das Bundesgericht erhoben werden? Wenn ja: Welches Rechtsmittel und unter welchen Prozessvoraussetzungen? Wenn nein: Warum nicht?

Die Lösungen sind jeweils zu begründen.

Hinweise:

Die Verwendung von Taschenrechnern und anderen Rechenhilfen ist nicht gestattet.

Beachten Sie, dass neben der materiellrechtlichen Qualität der Arbeit auch Aufbau, Sprache und juristische Argumentation bei der Bewertung mitberücksichtigt werden.

Berücksichtigen Sie bei der Gewichtung der einzelnen Aufgaben die nachstehende Punkteverteilung:

Frage/Aufgabe 1:	44
Frage/Aufgabe 2:	25
Frage/Aufgabe 3:	13
Frage/Aufgabe 4:	6
Frage/Aufgabe 5:	17
Aufbau, Sprache, juristische Argumentation:	18
Maximal erreichbare Punktezahl:	123